

Steuernummer 124/136/90291

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0841 311-163

Telefax 0841 311-133

Finanzamt, Postf. 210451, 85019 Ingolstadt

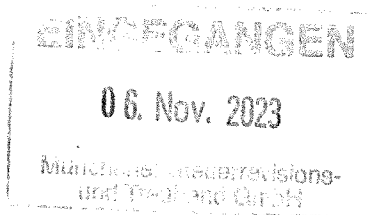
Bescheid

ab 2024 über den

Gewerbesteuermessbetrag

für Zwecke der Vorauszahlungen

Firma
Münchener Steuerrevisions
und Treuhand GmbH
Steuerberatungs-
gesellschaft
Nymphenburger Str. 14
80335 München



Für
Firma Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH
Pfarrer-Wolf-Str. 12, 86564 Brunnen

Erstellt am 14.11.2023 12:25 Uhr von Wenzel, Meta - mwe

Festsetzung der Vorauszahlungen

Der Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen ab 2024 wird festgesetzt auf 0 €.

Die Festsetzung gilt auch für die Folgezeit bis zur Bekanntgabe eines neuen Gewerbesteuermessbescheides für Zwecke der Vorauszahlungen.

Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen

€

Gewinn aus Gewerbebetrieb
 (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG) 160

Kürzungen

Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften
 (§ 9 Nr. 2 GewStG) -1.250

verbleibender Betrag -1.090

Gewerbeertrag -1.090

Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag für Vorauszahlungen,
 abgerundet auf volle € 0

Erläuterungen

Aufgrund des Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben.
 Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.
 Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt.
 Die Berechnung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen erfolgt auf Basis der Werte für das Jahr 2022.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche
Finanzamts-Nr.: 9124
Register-Nr.:
HRB170220
Registergericht:
Amtsgericht München

Heheberechtigte Gemeinde:
Amtlicher Gemeindeschlüssel:
Gewerbekennzahl:
Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und
Betrieben

Brunnen
09185123
701090

Die Gewerbesteuer ist
nur an die im Gewerbe-
steuerbescheid bezeich-
nete Stelle zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo-Mi 07:15-12:30, Do 13:00-17:30, Fr -12:00

Nahverkehrsanbindung:

Zentraler Omnibusbahnhof

